



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt zur Kostenbeteiligung von Eltern bei einer stationären Unterbringung ihres Kindes in einer Einrichtung der besonderen Volksschule

Eine Kostenbeteiligung wird erhoben (Art.35 KFSG)

Bei einer stationären Unterbringung¹ beteiligen sich die Eltern gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine einvernehmliche oder um eine angeordnete stationäre Unterbringung handelt.

- Für die Berechnung der Kostenbeteiligung sind die Sozialdienste zuständig. Wenn kein Sozialdienst involviert ist, wird die Kostenbeteiligung durch das KJA (Kantonale Jugendamt) berechnet.
- Die Unterhaltspflichtigen reichen die notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle (Sozialdienst oder KJA) ein (z.B. die aktuelle Steuerveranlagung).
- Die Höhe der Kostenbeteiligung wird durch die zuständige Stelle berechnet und mit den Eltern vereinbart.
- Anschliessend wird die Kostenbeteiligung durch das KJA (bei einvernehmlichen Unterbringungen) oder durch den zuständigen Sozialdienst (bei von der KESB angeordneten Unterbringungen) den Unterhaltspflichtigen monatlich in Rechnung gestellt.

Wie wird die Höhe der Kostenbeteiligung berechnet? (Art.36 – Art.41 KFSV)

- Berücksichtigt wird das Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung sowie die Familiensituation.
- Wenn die Eltern nicht zusammenleben, wird die Kostenbeteiligung bei beiden Elternteilen berechnet
- Die Kostenbeteiligung entspricht maximal den effektiven Kosten der Leistung (stationäre Unterbringung)

Auf unserer Internetseite www.kja.dij.be.ch haben Sie unter «Rechner Kostenbeteiligung»² die Möglichkeit Ihre voraussichtliche Kostenbeteiligung zu berechnen (Angaben ohne Gewähr). Die Kostenbeteiligung für unselbstständig Erwerbstätige und selbstständig Erwerbstätige wird unterschiedlich berechnet. Dies ist in den separaten Registern des «Rechners Kostenbeteiligung» ersichtlich.

¹ Auch bei ambulanten KFSG Leistungen beteiligen sich die Unterhaltspflichtigen an den Kosten.

² Auf der Internetseite KJA (www.kja.dij.be.ch): «Förder- und Schutzleistungen» anwählen, dann «Berechnung der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige» anwählen.

Wichtig:

Sofern das massgebende Jahreseinkommen unter CHF 55'000 liegt, müssen sich die Unterhaltspflichtigen nicht an den Kosten beteiligen.

Besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe oder auf Ergänzungsleistungen (EL), wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

Auch beim unterhaltspflichtigen Elternteil, welcher bereits Unterhaltsbeiträge bezahlt, wird eine Kostenbeteiligung geprüft.

Auch die Partnerinnen und Partner der unterhaltspflichtigen Eltern, welche im selben Haushalt wohnen, werden in die Berechnung der Kostenbeteiligung einbezogen (Art.36 KFSV).

Bei selbstständig erwerbstätigen Personen werden die drei letzten Geschäftsjahre als Basis zur Berechnung der Kostenbeteiligung beigezogen.

Wenn Minderjährige oder junge Erwachsene in Erstausbildung bis 25 Jahre ein Einkommen über CHF 10'000/Jahr erreichen, beteiligen sie sich an den Kosten ihrer stationären Unterbringung.

Die Nebenkosten einer stationären Unterbringung (z.B. Hygieneartikel, Kleider, Taschengeld, Coiffeur oder Hobbys) sind durch die Unterhaltspflichtigen, oder subsidiär durch den Sozialdienst zu finanzieren.

Ausnahme von der Kostenbeteiligung (Art.34 KFSV)

Ist es für den Schulbesuch Ihres Kindes zwingend, dass es in der Einrichtung³ übernachtet, da der Schulweg zu lang ist, kann die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) Sie von der Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags befreien.

Zu lang ist der Schulweg, wenn er

- für Kinder unter zwölf Jahren pro Tag länger als zwei Stunden (eine Stunde pro Weg) dauern würde,
- für Kinder ab zwölf Jahren pro Tag länger als drei Stunden (1,5 Stunden pro Weg) dauern würde.

In diesem Fall wird Ihnen ab Eintritt ein Essensgeld von CHF 9.00 pro Nacht durch das Schulheim in Rechnung gestellt.

Was brauchen wir von Ihnen?

Für die Berechnung des Elternbeitrags (Kostenbeteiligung) benötigen wir von Ihnen verschiedene Informationen. Bitte füllen Sie das beiliegende Formular vollständig aus und senden Sie dieses mit den darin erwähnten Unterlagen per Post an das Kantonale Jugendamt (KJA), Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern.

Wenn Sie nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügen oder Sie uns diese nicht einreichen, können wir Ihre Steuerdaten bei der Steuerverwaltung einsehen.

³ Dies betrifft Unterbringungen in den stationären Einrichtungen, welche die Leistung Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, erbringen.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben die wichtigsten Informationen gegeben zu haben. Vielleicht haben Sie aber weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich an

- die stationäre Einrichtung der besonderen Volksschule (Sonderschulheim)
- den zuständigen Sozialdienst
- Abteilung besonderes Volksschulangebot bvsa.bkd@be.ch (koordiniert die Schulplätze)
- das Kantonale Jugendamt, kja-bern@be.ch, Tel. +41 31 633 76 33

Sofern Sie vertiefte Informationen über das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) möchten, verweisen wir Sie gerne auf www.be.ch/bfsl. Dort finden Sie dieses Schreiben auch in folgenden Sprachen: Französisch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Albanisch.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung und Mitarbeit.

Beilage

- Formular für die Kostenbeteiligung bei stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen